Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Artikel: Der Commandant, die Offziers, Unteroffiziers und Jäger der vier ersten

Compagnien des ersten Bataillons leichter Infanterie, an den Vollz.

Rath der helvetischen einen und untheilbaren Republik

Autor: Fellmann / Scheideker / Frey

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542765

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufferi.

Samstag, den 30 August 1800.

Zweytes Quartal.

Den 12 Fruktidor VIII.

Vollzieh ung srath. Beschluß vom 27. August.

Der Bollziehungerath, erwägend, daß alle helvetisschen Cantone nach dem gleichen Gesetze ihre Fonde, Einkunften und Bestjungen an die Nepublik abgetreten haben, daß die in Folge dieses Gesetze, von dem Canton Waldstetten geschehene Ueberlassungen unter die unwichtigsten gehoren, obschon er am vorzüglichsten von dem Staate zu unterstützen war;

Erwägend, daß die ehemaligen Obrigkeiten der de, motratischen Cantone ben Auflegung der Steuern, zugleich auf jene Lokalausgaben Rucksicht nahmen, welche fie bestreiten wollten;

Erwägend, daß in Selvetien teine Begunstigungen und Ausnahmen gegen die Verfassung in die allgemeine Ordnung grundsählich aufgenommen werden durfen;

befchließt:

- 1. Der Canton Walbstätten kann in Rucksicht auf Lokalausgaben, nach keinem andern Masstabe behandelt werden, als die Allgemeinheit der Cantone.
- 2. So oft es aber um eine Beschwerde zu thun ift, welche auf einer dem Staat abgetretenen Besitzung, namentlich und rechtlich hastete, wird die Verwaltungskammer die Anzeige hievon an das Finanzministerium machen.

Der Prafident des Vollziehungsraths, Frisching.

Im Namen bes Vollziehungsrathe, ber Gen. Secr. Mouffon.

Der Commandant, die Offiziers, Unteroffiziers und Jäger der vier ersten Compagnien des ersten Bataillons leichter Infanterie, an den Vollz. Rath der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Lugano, am 17. August.

Burger Bollziehungerathe !

Gerettet ist das arme Vaterland, das so viel und so schwer gelitten. Sein Untergang war nahe und alle braven Schweizer trugen Trauer in ihrem Herzen. — Wir Soldaten thaten immer unste Pflicht, litten alles Ungemach des Krieges mit Geduld, und scheuten nicht den Tod ums Vaterland; doch wenig halfen unste Opfer.

Nun wurde und von dem Burger Kriegsminister die glückliche Aenderung in der Regierung angezeigt, und neues Leben belebte unsere kranke Hoffnung. Redliche Männer sind an die Spize des Volkes gestellt; Männer, deren Weisheit und Tugend in Helvetien geachtet sind. Der siebente August hat Euch zu Nettern des Schweizerlandes auserkohren; werdet es! — Wir huldigen Euch. Wir haben zwar nur wenig Euch anzubieten, unsere Wassen, unser Blut; aber wenn Ihr solche bedürft, so gedenket unser, und Ihr werdet uns allzeit bereit sinden, für das Wohl unsers Vaterlandes zu siegen oder zu sterben.

Es lebe unsere helvetische Republit! Es leben unfre Bolly. Rathe! Es leben unfre Gefeggeber!

Schweizergruß und Ehrfurcht!

Fellmann, Jäger; Scheideker, Korporal; Fren, Sergeant; Bentz, Unterlieutenant; Rellstab, Lieutenant; Meyer, Haupt mann; Ruttimann, Commandant.

Gesetzebender Rath, 28. August. Drafident: Buthy.

Rindler im Ramen ber Staatsofonomie. Com. mifton berichtet über Die Gefete bom 10. und 18. Juli, die Zolle im C. Luzern betreffend, und rath zu ihrer Rucknahme. Der Bericht wird fur 3 Tage auf den Canglentisch gelegt.

Carrard im Ramen der Criminalgesetg. Commifion berichtet über eine Zuschrift des Cantonsgericht Oberland, die sich auf das Gesetz, so die Tortur abschaft, bezieht und anfragt: wie die Eriminalrichter fich zu benehmen haben, wenn ein Ungeflagter burch. aus verweigert zu antworten. Die Commission balt nicht für rathsam, ein allgemeines Geset hierüber nun ju geben, ba man im Begriff ftebe einen neuen Eriminalprozefgang einzusühren: fie thut dagegen folgenden Vorschlag:

Auf die Buschrift des Cantonsgerichts vom Oberland vom 13. Angust .

In Erwägung, daß das Gesch vom 23. Just 1800, welches alle Ayten von Cortue abschaft, den Zweck hat, aus der peinlichen Rechtspflege alle burch forperliche Schmerzen erpreste Beständniffe zu verbannen;

In Ermagung, bag Diefes Gefet nicht tann ausgelegt werden, als wollte es den Ungehorfam bes Berhafteten begunftigen, ber fich weigern murbe auf Die Fragen zu antworten, welche ber Richter an ihn fiellt, um fich fo ber gegen bad Berbrechen verhangten Strafe zu entziehen;

In Erwägung, daß ben einem folchen Rall das Befen keinesmege dem Richter verbietet, die Berhaf tung bes Angeflagten zu verlängern, ihn in engere Bermahrung zu nehmen und felbft feine Rahrung auf Brod und Waffer herunter ju feten,

hat der gefangebende Rath beschloffen:

Die Bittschrift bes Cantonegerichte Oberland bem Bollzichungerath mitzutheilen und denfelben einzuladen, diefem Gericht nach Unleitung der obigen Erwägungsgrunde Auftlaung über feine Bemertungen zu geben.

Der Rath beschließt, in Form einer Bots Schaft, den Vorschlag der Commission, an den Bollz. Rath gelangen zu laffen.

Der Vollz. Rath übersendet die Verzeichnisse der Mationalguter in den Cantonen Argau, Baden, Bafel, Bern, Freyburg, Leman, Oberland, Schafe hausen, Solothurn, Waldstiten, Wallis und Zurich, I hung des Munizipalgeseiges in einer Klagsache, die fie

welche zufolg des Gesetzes vom 10. April verkauft wer ben follen , um die den öffentlichen Beamten schulti. gen Ruckstände ju tilgen und labet die Gefengeburg ein, den wirtlichen Berkauf berfelben zu bewilligen. -Die Verweisung an die Finangcommifion wird beschlossen; sie soll langstens in 4 Wochen berichten.

and leaf country by him or it is and and a finished because

Der Bolly. Rath berichtet, daß er über den Gefetesborfchlag, der ben Saalinfpettoren des gefega. A. einen Credit von 2000 Fr. eroffnet, nichts zu bemerfin habe. Der Bejetesvorschlag wird hierauf jum Gefit erhoben.

Das gleiche geschieht in Rucksicht auf den Gesesvorschlag, ber dem oberften Gerichtshof für feine Canglen einen Credit bon 2000 Fr. eröffnet.

Auf das Begehren des Bollz. Raths wird ihm für feine Canglen ein Eredit von 2000 Fr. eröffnet.

Muret im Namen ber Detitionencommifion berichtet über folgende Bittichriften :

Die Gemeindskammer und Munisipalität von Beven machen Bemerkungen über die Gemeinds verwaltungen. Die Verweisung an die Polizey. commission wird beschlossen.

Eine zwente Bittschrift von den gleichen Beborden von Beven, verlangt die Berftellung ber eb. maligen Burgerrechteverhaltniffe. Die Berweisung an die Conflitutionscommifion wird beschloffen.

Eine britte Bittschrift der gleichen Behorden von Repen, verlangt herstellung ber Behnden und Bobenginfe oder vollftandige Entschädigung bafur. Die Bermeisung an die Finangcommigion wird beschlossen.

Die Gemeinden bon Faoug und Donative im Canton Frey burg verlangen einige Modifita. tionen in dem Gefet über Lostauf der 2Beidrechte. Die Berweisung an die Finanzommission wird beschloffen.

Abr. Renmond, Wirth von Biflisburg, verlangt Bezahlung von Lieferungen, Die er zu Anfang der Revolution an lemanische Truppen, auf Bond eines Comite ju Wiflisburg bin, gemacht hat. Der Rath tann barüber nicht eintreten.

Berfchiedene Burger ber Gemeinde St. Denis C. Freyburg, verlangen einige Aufschlusse über das Geset, das den Blutzug aufhebt. Die Verweis fung an die Civilgesetzg. Commission wird beschlossen.

Die Munizipalität von Mortes verlangt Bollies

gegen einen Militarcommandanten führt. Die Bermeifung an die Bollziehung wird beschloffen.

Marcacci im Namen der gleichen Commission rath die Bitischrift eines Geistlichen aus dem Canton Bellinzona, der Entschädigung wegen verlornen Zehnden und um Unterstützung bittet; an die Vollzichung zu weisen. Angenommen.

Findler im Namen der Finanzemmission legt folgenden Vorschlag einer Botschaft an den Vollz. Math in Betreff eines im August 1799 geschlossenen Fourage: Lieferung. Tractates, vor:

33 Bollz. Rathe. Unter den unentschiedenen Beschäften der vorigen Gesetzgebung fand sich auch eine Botschaft des ehmaligen Direktoriums v. 19. Okt. 99, in welcher dassilbe Rechenschaft über einen Tractat giebt, den der B. Robert, Reg. Commissär der helv. Regierung den der franz. Donauarmee mit dem B. Mathieu Kaviers, Comm. Ord. en chef bey besagter Armee, für eine monatliche Lieserung von 70,000 Centner Heu abgeschlossen hat, und in weicher es zuzgleich anzeigt, daß es diesen Tractat gutgeheissen und die Ersüllung desselben in seinem Ramen einer Gesellsschaft von Privatunternehmern aufgetragen hat.

" Wir finden B. B. R., daß die vorige Gefetge, bung fich in einem Decret vom 3. Weinmonat 1799 porbehalten über den ermeldten Tractat zu entscheiden, folg ich denfelben zu unterfichen und daß fie ihn zu Diesein Ende bin einer besondern Commission überwiesen, die aber nicht rapportiet hatte. Che wir nun über die gangliche Beseitigung Dieses Geschäfts einen Beschluß fassen können, wunschen wir bon euch 3. V. R. ju vernehmen: ob diefer Tractat und alle davon herruhrenden Verpflichtungen und Abrechnungen ganglich geendigt sepen, oder ob noch irgend eine gefeeliche Bestimmung nothwendig und nutlich fenn tonne. Wir laden Euch ein , und barüber balonidglichst Bericht einzusenden, bamit ber gefetg. Rath je nach Befinden entweder das Geschäft als beendigt bey Seite legen ober einen endlichen Entscheid darüber nehmen fonne. "

Der Antrag ber Commission wird angenommen.

Findler im Namen der gleichen Commission legt folgenden Bericht vor, der für 3 Tage auf den Canzleptisch gelegt wird;

Die aufgeiösten geschgebenden Rathe hatten durch ein Decret vom 9. Juli, den Bobliehungsausschuß aufgesodert, die Grunde anzugeben, warum die in Betreff der Posten erlassene Goseke vom 1. Sept. und

19. Mov. 98, bieber nicht vollzogen worden fenen ? Der Bollziehungsausschuß antwortet auf Diese Aufforberung in einer ausführlichen Botschaft vom 18. Juni und erklart in derfelben, daß fogleich nach Erscheis nung bes Gefetes vom 1. Sept. 98, eine Centralad. ministration errichtet worden, welche die Wolfen über alle Postamter in helvetien übernahm und verwattete, die Einkunfte aller Diefer Ctabliffements zu handen des Staats bezog, und wirklich durch eine von ihr eingeführte vortrestiche Ordnung, durch ftrenge Aufficht und Thatigfeit aufferft wichtige Berbefferungen gu Stande gebracht hat. Der Vollziehungkausichuf zeigt ferner mit überwiegenden Grunden, bag es ibm unmbalich gewesen, in der Umschaffung des Postwesens weiter ju geben, und die gangliche Ginfehmeljung aller Dosten in ein einziges Verwaltungesoftem wirklich vorzus nehmen, wil : a. ber Pachtcontract ber B. Fischer erft mit bem J. 1808 ju Ende lauft, und jede frühere Aufhebung beffelben, Die Pachter zu Entschädigungs. foderungen berechtigen wirde, die eben fo beträchtlich fenn mußten, als ihre Unternehmung felbft ausgedehnt und toftspielig ift; 2. weil die Pachter in Befitz verschiedener nünlicher, von ihnen felbst unter ihrem eigenen Ramen und für ihre Rechnung geschlossenen Traktaten mit fremden Poffamtern und Begierungen fint, die ihnen der Staat entweder um den wahren Werth abkaufen, oder auf alle Bortheile berfelben ganglich versicht thun mußte; 3. weilidie der Postunternehmung zugehörigen, und ihr unentbehrlichen Geräthschaften, Saufer und Vorrathe eine Summe ausmuchen, derem Bablung dem Graat allzusthwer gefallen ware.

Der Bollzichungsausschuß glaubt besnahen, baf die erwähnte ganzliche Zusammenschnielzung aller Postanter bet helberiens in eine einzige Verwaltung nicht eher statt sinden könne, bis der Staat Geld oder Credit genug hat, um die Ankaufs und Einrichtungskossen der Unternehmung zu bestreiten, und bis die Biederscherschung bes Friedens, zugleich auch die Fortdausk der bestehenden Postverhältnisse mit den benachbarten Staaten siehern kann,

Eure Staatsökonomie. Commission, V. Geschgeber, hat sich nach genauer Prüfung gänzlich überzengt, daß sich gegen die Gründe des Vollziehungsausschusses nichts einwenden läst. Sie bemeikt Ihnen, daß der Stuat einen Fond von wenigstens 1,200,000 Fr. bedörste, und alle, von dem Postregale unzertrennlichen Bedürsusse, Traktaten und Nutzungen an sich zu kaufen, und alle ersoderliche Einrichtungen zwestmäßigstressen zu können.

and tag, wenn der Staat auch über eine folche Summe Disponiren konnte, es dennoch hochst untling ware, eine folche Unternehmung gerade in demjenigen Augenblik bem Staat gang aufzuladen, in welchem der Ertrag berfelben durch die gehemmte Communifation und die Berminderung ber Sandels und Privat - Correspondeng auf feiner niedrigften Stuffe ftehet, und wo fehr leicht ber Raden aller noch bestehenden Bertommniffe mit dem Musland burch Entfernung berer, die fie geschloffen baben, verlohren geben, und ein Theil Diefes wichtis gen Berwaltungszweigs an Fremde übergeben tonnte. Mus diefen Sauptgrunden, und aus mehrern andern minder wichtigen, aber eben fo mefentlichen Grunten, mit beren Bergablung Eure Commission Euch nicht ermuben will, tragt fie Euch beyliegenden Gefetes . Ent. wurf vor :

Der geschgebende Rath — nach angehorter Botschaft des Vollz. Ausschusses v. 18. Juni, in welcher derselbe anträgt, die völlige Execution des Gesetscher die Verwaltung der helvetischen Posten v. 15. Nov. 98 bis zum Frieden zu verschieben und nach reiser Erdaurung aller Gründe, welche der Vollz. Ausschuß zu Gunken seines Vorschlags angeführt hat,

margarding beschließt: which a derna mit

- 1. Die völlige Execution des Gesches v. 15. Nov. 98 und folglich die ganzliche Einschmelzung der helvestischen Posten in ein einziges Verwaltungsspstem und die Einführung eines allgemeinen Tarifs, soll bis nach Abschliessung des Continentalfriedens aufgeschoben bleiben.
- 2. Die vollziehende Gewalt soll indessen fortsahren, die strengste Aussicht über die verpachteten sowohl als über die verwalteten Postamter ausüben zu lassen.

Ban im Namen der Petitionencommision berichtet aber folgende Bittschriften:

Der gewesene Landschreiber Beroldingen von Lauis, schildert unterm 24, Aug. 1800 seine hochst durftige Lage; er macht in Folge des Versprechens der beschwornen Constitution Anspruch auf eine ihn für seine verlorne Landschreiberstelle entschädigende Denfion und bittet einsweilen um Unterstützung. Die Verweisung an die Vollziehung wird beschlossen.

Die Antoritaten des Distrikts Die sen hofen bitten unterm 21. Aug. wiederholt um Entscheidung, welchem Canton sie angehören sollen; der größe Theil der Einwohner wunscht nach dem Vorgeben der Pestition dem E. Schafhausen einverleibt zu werden.

Der Rath erklart, auf bas borhandene Gefet begrun. bet, nicht eintreten gu tonnen.

Der Munizipalitätssecretar Aepli von Falland ben E. Zürich, beschwert sich über die Betreibung zweier Jahrzinse an einer Bodengülte für die J. 92 und 99 à raison von zusammen 21 Gulden, und bechauptet zusolg der bestehenden Gesetze nicht mehr als 12 Gulden zu erstatten schuldig zu sein. Um den Betreibungsprozes zu hemmen, wünscht der Pet nt Entscheidung des Streites durch die Gesetzgebung. Auf die Richterlichkeit der Sache begründet, erklärt der Rath nicht eintreten zu können.

Nachtrag zur Sitzung v. 25. August.

Auf die Anzeige ber B. Saal . Auffeber , bag b'e Berechnung der Forderungen ber gewesenen Reprafen. tanten noch immer nicht geschloffen werden tonne, weil verschiedene derfelben , unerachtet der ergangenen schrifte lichen Aufforderung , ihre Abwesenheiten nicht bestimt angegeben haben, begwältigt und beauftragt der gesetgebende Rath seine Saalauffeher, nochmals an die betreffenden Reprafentanten zu schreiben : daß fie bestimt die Zahl ihrer Abwesenheitstage seit dem gten April 1799 schriftlich anzeigen follen, daß ihnen biefür eine Beit von 14 Tagen bom Empfang Diefes Schreibens anberaumt fen, und daß die allfällige Aus. bleibung einer Antwort, als eine Bergichtleistung auf ihr ruckständiges Gehalt werde angesehen, und als Geichent ju Sanden ber Mation angenommen werden. which with

um 29. Aug. war feine Gigung.

Groffer Nath, 4. Juli. (Fortsetzung.)

Actermann beharret, weil laut der Conftitutions feine Grenzen mehr in der Republit find.

aber diese in ihrer Arbeit nicht übertreiben, sondern ihr mehr als 24 Stunden Zeit laffen.

Relift ab ftimmt Ackermann ben und municht, bag die Lupusabgaben besto eifriger bezogen werden.

Suter will fogleich entsprechen.

olia dini manali diniani d

Der Grundsatz der Aufhebung dieses Bolls wird anerkannt und die Abkassung des Beschlusses hieruber an eine aus den B. Raf, Defch und Schlupp bestehende Commission gewiesen.

(Die Forts. folgt.)